LEISTUNGSVERZEICHNIS
Rattenbekämpfung in der Kanalisation im Stadtgebiet der Gemeinde

Musterstadt

mit optionaler vernetzter Rattenbekämpfung im oberirdischen Bereich (TEIL D)

Hinweis: Die nachfolgenden Anforderungen berücksichtigen die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen zur Schädlingsbekämpfung im Kanal mit antikoagulanten Rodentiziden (ZTV-SB)“ des KomNetAbwasser sowie die darin in Bezug genommenen gesetzlichen, technischen und fachlichen Anforderungen.

Vertragslaufzeit vom: XX.XX.2026 bis XX.XX.2028

Mit beiderseitigem Einverständnis kann bis zu zweimal eine Verlängerung um weitere 2 Jahre erfolgen. Die Preisanpassung bei einer Verlängerung ist in TEIL G geregelt.

TEIL A – ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Um eine latente Infektionsgefährdung für Bürgerinnen und Bürger, sowie das Betriebspersonal der Stadt Musterstadt zu vermeiden, müssen Rattenbekämpfungsmaßnahmen im Stadtgebiet durchgeführt werden. Ziel ist es, einen dauerhaft befallsarmen Zustand der Ratten zu erreichen und zu erhalten.

1. Gegenstand der Leistung

Gegenstand ist die fachgerechte, bedarfsorientierte und dokumentierte Rattenbekämpfung im öffentlichen Kanalnetz.

- Erfassung und Bewertung des Befalls,
- Einrichtung, Kontrolle und Wartung geeigneter Köderschutzstationen,
- Ausbringung, Nachbestückung und Entfernung zugelassener Rodentizide,
- fachgerechte Störungsbeseitigung,
- vollständige digitale Dokumentation und Auswertung,
- Einhaltung von Arbeits-, Umwelt-, Gewässer-, Gefahrstoff- und Explosionsschutz.

2. Produktneutralität und technische Anforderungen

Die Leistung ist produktneutral ausgeschrieben. Eingesetzte Systeme müssen die beschriebenen technischen, funktionalen, sicherheitsrelevanten und dokumentationsbezogenen Anforderungen erfüllen. Gleichwertige technische Lösungen sind zulässig.

Die eingesetzten Köderschutzstationen müssen Rattenaktivitäten sensorisch erfassen. Die erfassten Ereignisdaten sind automatisch und taggenau in der webbasierten Anwendung zu dokumentieren. Eine ausschließlich manuelle Erfassung auf Papier oder in einer App erfüllt diese Anforderung nicht. Die Sensorik und Kommunikationstechnik müssen für den jeweiligen Einsatzbereich geeignet und zuverlässig funktionsfähig sein.

Köderschutzstationen müssen für die Kanalisation geeignet sein, den Köder gegen Ausspülen und Verschleppen zu sichern und sicher im Schacht platziert werden können. Die Bedienung und Bestückung soll grundsätzlich von oben ohne Schachteinstieg erfolgen.

Bei besonderen Schacht- oder Bauwerksverhältnissen ist eine geeignete, dauerhaft sichere Befestigung vorzusehen. Eine Beeinträchtigung des Abflussquerschnitts oder eine Mobilisierung der Station durch hydraulische Belastungen z. B. bei Rückstau, oder stark eindringenden Ab(Wasser) muss vermieden werden.

3. Vorbedingungen und Kommunikation

Vor Arbeitsbeginn sind Schacht-, Kanal-, Zugangs-, Verkehrs-, Sicherheits- und Kommunikationsverhältnisse zu prüfen.

Bei vernetzter Technik ist ein im Stadtgebiet möglich vorhandenes oder geplantes kommunales Lora-Netz vorrangig zu nutzen. NB-IoT ist an Standorten einzusetzen, an denen Lora technisch nicht zuverlässig verfügbar oder nicht sinnvoll nutzbar ist.

Die Kommunikationstechnik muss für den jeweiligen Einsatzbereich geeignet, betriebssicher und dauerhaft verfügbar sein.

4. Explosionsschutz – Zone 1

In als Ex-Zone 1 eingestuften Bereichen dürfen nur hierfür geeignete und nachweislich konforme Komponenten eingesetzt werden. Grundsätzlich sind in der städtischen Kanalisation immer, die Anforderungen für die Ex-Schutz-Zone 1, einzuhalten. Erforderliche Ex-Nachweise sowie Betriebs-, Montage- und Wartungsunterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Es gelten insbesondere:

- einschlägige ATEX-/IEC- bzw. DIN-EN-60079-Anforderungen,
- DIN EN ISO/IEC 80079-34, soweit Anforderungen an das Qualitätsmanagement für Ex-Produkte betroffen sind,
- DIN EN 752 für Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, soweit einschlägig,
- für den Einsatzbereich geeignete und zugelassene elektrische bzw. elektronische Komponenten,
- Gültiger Qualifikationsnachweis vom Hersteller für Köderschutzstationen [K], [LS], [LD], [N], [EX] mit sensorischer Erfassung

5. Qualifikation, Verantwortlichkeit und Personal

Bekämpfungsmaßnahmen mit antikoagulanten Rodentiziden dürfen nur durch geschulte berufsmäßige Verwender mit der erforderlichen Sachkunde durchgeführt werden. Der Auftragnehmer benennt eine technisch verantwortliche Person.

- Das Personal ist regelmäßig zu unterweisen; Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- Für Arbeiten in und an abwassertechnischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherheits-, Rettungs- und Schutzausrüstungen bereitzustellen.
- Arbeiten an bzw. in abwassertechnischen Anlagen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Personen durchzuführen, soweit ein Einstieg bzw. eine entsprechende Tätigkeit dies erfordert.
- Ein Schachteinstieg bedarf der erforderlichen Freigabe des Auftraggebers.
- Das Freimessen ist schriftlich zu dokumentieren und darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen; bei Schachteinstieg ist ein Sicherungsposten einzusetzen und eine ständige Verbindung sicherzustellen.
- Das Personal des Auftragnehmers darf nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nach Nachweis ihrer Eignung eingesetzt werden.

6. Gesetzliche und technische Anforderungen – Kurzform

- Biozid-VO (EU) 528/2012 – Zulassung und Verwendung von Biozid-Produkten
- Gute fachliche Anwendung (GfA) und aktuelle Risikominderungsmaßnahmen des Umweltbundesamtes
- ArbSchG / GefStoffV / BioStoffV – Arbeits-, Gefahrstoff- und Biostoffschutz
- IfSG – Anforderungen zum Infektionsschutz und Listung nach § 18
- WHG – Schutz von Gewässern
- DGUV-Regelwerk, insbesondere für Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen
- StVO / RSA 21 / ZTV-SA / MVAS – Verkehrssicherung

- ATEX-/Ex-Schutz-Regelungen sowie DIN EN 60079, soweit einschlägig
- DIN EN ISO/IEC 80079-34, soweit einschlägig
- DIN EN 752 – Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- einschlägige DWA-Regelwerke und örtliche Vorgaben

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

7. Umwelt-, Gewässer- und Biozidschutz

- Rodentizide dürfen nur entsprechend ihrer Zulassung, Gebrauchsanweisung, SPC und den verbindlichen Anwendungsbestimmungen eingesetzt werden.
- Vor dem Einsatz von Rodentiziden ist ein Befall festzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Rodentizide dürfen nicht zur reinen Befallserhebung, Überwachung oder vorbeugenden Dauerbeköderung eingesetzt werden.
- Köder dürfen nicht mit (Ab)Wasser in Kontakt kommen und dürfen weder ausgespült noch verschleppt werden.
- Die eingesetzte Ködermenge ist auf das fachlich erforderliche Maß zu begrenzen; nicht mehr benötigte Köder sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Nichtzielorganismen, Gewässer und Abwasser sind bestmöglich zu schützen.
- Geeignete nicht-chemische Maßnahmen sind entsprechend den jeweils geltenden Anwendungsbestimmungen zu berücksichtigen.

8. Gute fachliche Anwendung und Risikominderungsmaßnahmen

Die jeweils geltenden Vorgaben der guten fachlichen Anwendung sowie der produktbezogenen Risikominderungsmaßnahmen sind verbindlich einzuhalten. Der Einsatz hat bedarfsorientiert, reduziert und wassergeschützt zu erfolgen.

Die Kontroll- und Wartungsintervalle richten sich nach der jeweils geltenden Zulassung, SPC, guten fachlichen Anwendung, der konkreten Befallssituation und den Vorgaben des Auftraggebers. Von Vorschriften abweichende Vorgaben, können z. B. wegen starken Befalls sich in kürzeren Kontrollzyklen begründen.

9. Ablauf der Bekämpfung

Erkennen → Bewerten → Bekämpfen → Kontrollieren → Dokumentieren

Bekämpfungsstellen sind nach tatsächlichem bzw. nachweisbarem Befall und den örtlichen Gegebenheiten auszuwählen. Unnötige Kontrollfahrten und Schachtöffnungen sind auf das fachlich und rechtlich erforderliche Maß zu reduzieren.

10. Ködermanagement

Die Ausbringung von Rodentiziden ist vollständig zu dokumentieren. Nicht angenommene bzw. nicht mehr benötigte Köder sind als entsprechend den geltenden Vorgaben zu entsorgender Abfall fachgerecht zu behandeln. Die Entsorgung ist Bestandteil der Leistung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Köderschutzstationen, an denen kein Befall bzw. keine relevante Aktivität festgestellt wird, sind nach fachlicher Bewertung zu entfernen, zu reinigen und bedarfsgerecht an anderen Befallspunkten einzusetzen.

11. Arbeitsschutz und Verkehrssicherung

Vor Beginn ist eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Erforderliche PSA, Gaswarngeräte, Rettungs- und Sicherungsausrüstungen sind bereitzustellen und zu verwenden.

Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sind entsprechend StVO, RSA 21, ZTV-SA, MVAS und den örtlichen Vorgaben abzusichern. Geöffnete Schachtabdeckungen sind bei Arbeitsunterbrechungen unverzüglich zu sichern und nach Abschluss ordnungsgemäß zu verschließen.

12. Dokumentation

- Standort/Schachtnummer
- Datum der Maßnahme
- Name bzw. eindeutige Zuordnung der ausführenden sachkundigen Person
- Feststellung und Umfang der Rattenaktivität
- eingesetzte, gefressene, entnommene und entsorgte Ködermengen
- Hersteller/Bezeichnung und Wirkstoff des eingesetzten Biozid-Produkts
- Sicherheitsdatenblatt bzw. erforderliche Produktunterlagen
- technischer Status der eingesetzten Köderschutzstationen, soweit vorhanden
- Befestigungsart und technische Feststellungen
- durchgeführte Maßnahmen und ggf. Fotodokumentation.

Die Daten sind elektronisch in einer webbasierten Anwendung zu dokumentieren, kartografisch zuzuordnen und auf einem in Deutschland befindlichen Server zu speichern. Der Auftraggeber erhält während der Vertragslaufzeit einen jederzeit nutzbaren Webzugang zu den Daten aus seinem Stadtgebiet.

TEIL B – LEISTUNGEN IN DER KANALISATION

Position 01 – Erstaufnahme und Einrichtung

Einheit: Stück

- Aufnahme und eindeutige Zuordnung der Bekämpfungsstelle
- Prüfung der örtlichen Einbau-, Sicherheits- und Befestigungsbedingungen
- fachgerechte Installation
- Funktionsprüfung und Dokumentation.

Position 02 – Lieferung und Montage einer Köderschutzstation

Einheit: Stück

- Lieferung und fachgerechte Montage eines geeigneten, für die Kanalisation bestimmten Systems
- sichere Befestigung einschließlich erforderlicher Montageteile
- Sicherstellung des Schutzes vor Wasser, Rückstau und Verschleppung
- Funktionsprüfung und Dokumentation.

Position 03 – Kontrolle

Einheit: Stück

- Kontrolle von Station, Befestigung, Köder, Befall und technischem Zustand
- Dokumentation der Feststellungen und Maßnahmen.

Position 04 – Köderwechsel / Nachbestückung

Einheit: Stück

- sensorische und bei Befall visuelle Kontrolle der Befallssituation
- Entnahme bzw. Austausch vorhandener Köder ohne Schachteinstieg
- bedarfsgerechte Nachbestückung mit zugelassenem Rodentizid
- Dokumentation der Mengen.

Position 05 – Köderentnahme

Einheit: Stück

- vollständige Entfernung nicht mehr benötigter Köder, nachdem der Befall getilgt ist
- Erfassung und ordnungsgemäße Entsorgung

- Dokumentation.

Position 06 – Wartung

Einheit: Stück

- Kontrolle und Instandhaltung von Station, Befestigung und Verschluss nach Herstellerangaben
- Reinigung und Funktionsprüfung, soweit erforderlich
- Austausch geeigneter Verschleiß- oder Ersatzteile
- Dokumentation.

Position 07 – Störungsbeseitigung

Einheit: Stück

- Fehlersuche und Feststellung der Ursache
- fachgerechte Beseitigung der Störung
- Funktionsprüfung und Dokumentation.

TEIL C – DIGITALE DOKUMENTATION

Position 08 – Webbasierte Dokumentation

Einheit: Monat

- Bereitstellung einer webbasierten Plattform für alle Bekämpfungsmaßnahmen
- Standort- und Schachtverwaltung
- Dokumentation von Befall, Kontrollen, Ködermengen und Maßnahmen
- Maßnahmenhistorie und optionale Fotodokumentation
- Darstellung technischer Störungen
- Auswertungen und Berichte
- nachvollziehbare Zuordnung aller Daten zur jeweiligen Bekämpfungsstelle
- Webzugang für den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit.

TEIL D – VERNETZTE RATTENBEKÄMPFUNG OBERIRDISCH / UNTERIRDISCH (OPTIONAL)

Die vernetzte Rattenbekämpfung dient der automatisierten Erfassung von Rattenaktivitäten und der bedarfsgerechten Steuerung von konzertierten Maßnahmen in oberirdischen und unterirdischen Bereichen.

- Sensorische Erfassung von Rattenaktivitäten; eine ausschließlich manuell auf Papier oder in einer App erfassten Befallsmeldung, erfüllt diese Anforderung nicht.
- Automatische Übertragung der Ereignisdaten an eine webbasierte Plattform.
- Vorrangige Nutzung eines vorhandenen bzw. geplanten kommunalen Lora-Netzes; NB-IoT bei fehlender bzw. nicht ausreichender Lora-Verfügbarkeit.
- Taggenaue Dokumentation der erfassten Aktivitätsdaten.
- Erfassung des technischen Zustands der Stationen.
- Bei besonderen Befallslagen muss die unterirdische Bekämpfung durch geeignete oberirdische Maßnahmen ergänzt werden.

TEIL E – NACHWEISE UND EIGNUNG

- Nachweis der fachlichen Eignung und erforderlichen Sachkunde
- Benennung einer technisch verantwortlichen Person
- Referenzen vergleichbarer Leistungen, soweit gefordert
- Beschreibung des befallsorientierten Bekämpfungskonzeptes
- technische Unterlagen der eingesetzten Köderschutzsysteme

- erforderliche Zulassungs-, Konformitäts- und Ex-Nachweise
- Nachweis der digitalen Dokumentation und der Datenübertragung bei Option D
- Personal-, Unterweisungs- und Befähigungsnachweise.

TEIL F – QUALITÄTSSICHERUNG

Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorzuhalten und insbesondere sicherzustellen:

- qualifiziertes und unterwiesenes Personal
- ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation
- Einhaltung von Biozid-Zulassung, GfA und Risikominderungsmaßnahmen
- bedarfsgerechter Rodentizideinsatz
- wassergeschützter Ködereinsatz
- ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung nicht mehr benötigter Köder
- regelmäßige Funktions- und Zustandskontrolle
- Einhaltung von Arbeits-, Umwelt-, Gewässer- und Ex-Schutz
- vollständige und jederzeit nachvollziehbare Nachweisführung.

TEIL G – ABRECHNUNG

Bezeichnung	Dauer Monate	Kontrollbesuch pro Jahr	Menge	Einzelpreis	Preis pro Jahr	Gesamtpreis
Rattenbekämpfung im Kanal	**(12/24/36/60)**	**17**	**36**			
Köderschutzstation mit sensorischer Erfassung						
Zugelassen für die Ex-Schutz-Zone 1 (Kanal)						
- gesetz. Kontrolle (alle 3 WO=17x pro Jahr)						
- Zubehör (Köder, Batterie etc.)						
- Protokoll (Zugang WebService)						
- Reporting (alle 6 Monate vor Ort oder Online)						
Verkehrsrechtl. Anordnung						
Neueinrichtung bzw. Umsetzen pro Köderschutzbox, Abrechnung nach Bedarf						
Rattenbekämpfung oberirdisch						
Köderschutzstation mit sensorischer Erfassung						
- Zubehör (Köder, Batterie etc.)						

- Protokoll (Zugang WebService)						
- Reporting (alle 6 Monate vor Ort oder Online)						
- gesetz. Kontrolle (wöchentlich bei Befall)						
Neueinrichtung bzw. Umsetzen pro Köderschutzbox, Abrechnung nach Bedarf						
Allgemeine Positionen						
An-/Abfahrtspauschale pro Kontrollbesuch						
Preis netto						
19% MwSt.						
Gesamtpreis brutto						

Vergütungsanpassung (Wertsicherung)

1. Die Parteien vereinbaren, dass sich die in diesem Vertrag vereinbarten Preise im gleichen Verhältnis ändern, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 202X = 100) verändert.

2. Eine Anpassung der Vergütung kann erstmals nach Ablauf von **24 Monaten** nach Vertragsbeginn verlangt werden. Eine Veränderung wird jedoch erst dann wirksam, wenn der genannte Index gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn (bzw. gegenüber der letzten Preisanpassung) um mehr als **3 Prozent** (Schwellenwert) gestiegen oder gefallen ist.

3. Erreicht oder überschreitet die Indexveränderung diesen Schwellenwert, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei eine entsprechende Anpassung der Vergütung mit Wirkung ab dem Folgemonat verlangen.

TEIL H – BESONDERE VERTRAGLICHE ANFORDERUNGEN

- Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise und Dokumentationen einzusehen.
- Nicht schriftlich beauftragte Zusatzleistungen werden nicht vergütet.
- Subunternehmer dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden.

TEIL I – LEISTUNGSZIEL

Ziel ist eine fachgerechte, sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Rattenbekämpfung im Kanalnetz. Befall soll gezielt erkannt, Maßnahmen sollen bedarfsgerecht durchgeführt und sämtliche Leistungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Unnötige Rodentizideinsätze, Kontrollfahrten und Schachteinstiege sind soweit fachlich und rechtlich möglich zu vermeiden.